

ord-  
: er  
nte  
1870  
wie  
ehe-  
nem  
er-  
in  
aus  
ge-  
Bro-  
nder  
  
enen  
An-  
h zu  
Er-  
ngs-  
Bäh-  
n er  
schen  
reit  
Sollt  
  
cher-  
schen  
egen  
bung  
che  
nung  
einen  
376),  
s im  
itung  
t Be-  
gen,  
stund  
Ber-  
  
hatte  
Schl  
a er-  
1870  
ntische  
nung  
s ad  
stode-  
: von  
der  
An-  
dab  
geord-  
Wai  
  
eichs  
r auz  
die  
Ber-  
skom-  
: sein  
dieser  
stende  
: gab  
sichte  
hierz  
stische  
e d i s  
smit-  
recht-  
Jahre  
licher  
sahrn.  
Frei-  
d. 35,  
säver-  
e Wei-  
6, E.  
stischen  
ment-  
3), E.  
sthem  
Deut-  
lungs-  
Säg-  
eh ge-  
1758)  
: The-  
Seine

Staatsrechtlichen Vorlesungen setzte er bis zum Winter 1879/80 fort, dann gab er sie an ein anderes Mitglied der Fakultät ab. Das Jahr 1873 war in zweifacher Hinsicht bedeutungsvoll für ihn: Im Herbst dieses Jahres bezog er sein eigenes an der Medarhalde erbautes Haus und las zum erstenmal über Kirchenrecht. Durch einen Wechsel im Lehrkörper der Fakultät hatte er dieses Fach bekommen und dafür die Fächer Handels- und Wechselrecht, sowie deutsche Rechtsgegeschichte abgegeben. Schon der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in seinem Heimatlande Hessen war er, angeregt vor allem durch seinen Vater, mit Aufmerksamkeit gefolgt. Seine Schrift über die „kirchlichen Minderheiten“ dafelbst wurde bereits erwähnt. Im Jahre 1873 folgte eine weitere kleine Schrift: „Die Kirchenfrage vor der hessischen Volksvertretung 1863 und 1873“ (Darmstadt, S. V. Schlapp). Nachdem er die Vorlesung über Kirchenrecht dreimal wiederholt hatte, beschloß er, die Materie in einem großen Werke darzustellen. Dieses erschien unter dem Titel „Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts“ in zwei Bänden in den Jahren 1877/78. Es war, und das war eine bedeutungsvolle Venerierung, auf dem Grundgedanken aufgebaut, „daß die Rechte und Pflichten aller Religionsgesellschaften in erster Linie zu beurteilen seien nach den Staatsgesetzen, also das Recht von allen früheren kirchenrechtlichen Lehren und Hauptfragen dadurch ab, daß es dem Recht der protestantischen Kirche, deren Anhänger die große Mehrheit im Deutschen Reiche bilden, den Vorrang vor dem katholischen lieh. Bis 1901 hat er seine Vorlesungen über Kirchenrecht fortgesetzt und sein System wesentlich verbessert. Bis jetzt ist er aber noch nicht dazu gekommen, sein Kirchenrecht des zwanzigsten Jahrhunderts herauszugeben. Sein „Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts“ ist aber auch in seinen verarbeiteten Teilen insofern wertvoll, als es das einzige Werk ist, das den Rechtszustand zur Zeit des Kulturkampfes wieder spiegelt.

Das im Jahre 1877 gefeierte vierhundertjährige Jubiläum der Universität Tübingen brachte für Thudichum die Verleihung des persönlichen Adels.

Seiner Verehrung für Bismarck gab er Ausdruck in dem großen Werke „Bismarcks parlamentarische Kämpfe“, das in zwei Abteilungen in den Jahren 1887 und 1890 erschien. Er setzte sich darin das Ziel, die Politik des eisernen Kanzlers „in durchaus unklügelicher, aber allgemeinverständlicher Form darzustellen und zu rechtfertigen.“ Dieser Schrift verdankt er die Ehre, am 2. September 1887 in Nellingen bei Bismarck zu Tisch geladen zu werden. Einen am folgenden Tage niedergeschriebenen Bericht über seine Unterredung mit Bismarck wurde am 31. März 1901 von Heinrich von Böschinger in der Wiener „Neuen Freien Presse“ veröffentlicht und auch in dessen „Waffenkiste zur Bismarck-Pyramide“ (Berlin 1904) wieder abgedruckt.

Hatte Thudichum auch im Jahre 1873 die Vorlesung über deutsche Rechtsgegeschichte abgehalten, so war diese doch sein Lieblingsfach geblieben und noch manachmal hat er sich literarisch darauf versucht. Hierhin gehören die Schriften: „Kriegsrecht und Inquisition“ (Siegen 1889); „Das heilige Römische Reich“ (Stuttgarter Zeitschrift 68 N. F. 32, 1892, S. 1-57); „Zala, Zalana, Ver Zalta.“ (Tübingen 1895); „Die Hochsprache in Grimms Wörterbuch“ (Stuttgart 1898); die seit 1906 herausgegebenen „Tübingen Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgegeschichte“, von denen er die beiden ersten Hefte: „Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493“ und „Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Diakonate und Pfarren“, selbst bearbeitet; endlich die „Gaugeschichte, Metereiba“ in der „Rechtschrift für die juristische Fakultät in Siegen zum Universitätsjubiläum“ (Siegen 1907). Seine Streifungen auf dem Gebiete der Grundarten wurden bereits erwähnt. Ihre Verteidigung gegen Angriffe des Professors Gerhard Seeliger unternahm er in dem auch als Sonderdruck erschienenen Aufsatz „Die historischen Grundarten“ in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 30. März 1900.

Die in Aussicht stehende Einführung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich veranlaßte ihn im Jahre 1892, an die Abfassung einer „Geschichte des deutschen Privatrechts“ zu gehen. Dieses Werk, das schon im Oktober 1894 vollendet war, hatte den Zweck, die dogmatischen Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht von allem unnötigen geschichtlichen Ballast zu entlasten.

Am 1. April 1901 trat Thudichum in den Ruhestand. Seitens der Mehrzahl seiner nach diesem Zeitpunkt veröffentlichten Schriften bewegen sich auf reformationsgeschichtlichem, kirchengeschichtlichem und sogar rein theologischem Gebiet. Die erste Anregung, sich mit religiösen und theologischen Fragen eingehender zu beschäftigen, erhielt er durch die von seinem Vater bearbeitete „Biblische Geschichte“, die 1847 in Tübingen erschien, und die der Zohn auf der Universität eifrig studierte. Später legte ihm das Kirchenrecht die Notwendigkeit auf, mancher kirchengeschichtlichen und mancher theologischen Frage näher zu treten. Schon in den letzten Jahren seiner akademi-

schen Wirksamkeit hatte er gelegentlich solche Gegenstände literarisch behandelt. So schrieb er in die „Münchener Allgemeine Zeitung“ vom 24. und 25. August 1889 den Aufsatz „Neue Auffassungen der Geschichte der Reformation“ (Nr. 234 u. 235), der den Historiker Ludwig Keller, den Gründer der Comenius-Gesellschaft, gegen Angriffe der Theologen in Schutz nahm. Für die Monatshefte der Comenius-Gesellschaft (5, 1896, S. 44-62) verfaßte er den Aufsatz „Die deutsche Theologie, ein religiöses Glaubensbekenntnis aus dem 15. Jahrhundert“. Einen Vortrag über „Rechtsgläubigkeit und Aufklärung im 18. Jahrhundert“, den er in dem Tübingen „Verein zur Fortentwicklung der evangelischen Kirchen“ gegründet unter Thudichums Mitwirkung im Jahre 1888 und bald nach dessen Austritt aus dem Vorstand im Jahre 1900 aufgelöst, gehalten hatte, veröffentlichte er in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ vom 16. und 17. Februar 1899, sowie auch als Sonderdruck. Eine ebenfalls im Sonderdruck erschienene Folge von drei Aufsätzen über „konfessionelle Friedhöfe“ brachten die „Deutschen Stimmen“ (1. Jahrg. 1899/1900, Köln, S. 559-566, 582-587, 632-636). Auch zwei selbständige Schriften müssen in diesem Zusammenhang genannt werden: „Die Einführung der Reformation und die Religionskriege von 1552, 1555 und 1648“ (Tübingen 1896) und „Kirchliche Fälschungen“, deren erster Teil in sechs Hefen von 1898 bis 1900 erschien. Ein näheres Eingehen auf diese und die folgenden Werke würde hier viel zu weit führen. Nur eine Aufzählung ihrer Titel kann daher zur Veranschaulichung der literarischen Produktion ihres Verfassers gegeben werden: Die wahren Lehren Jesu (Leipzig 1901); Gegen Orden und Klöster (ebenda 1903); Papsttum und Reformation im Mittelalter 1143-1517 (ebenda 1903); Urchristentum, Priesterkirche, Glaubensbekenntnisse, Preussische Agende von 1895 (ebenda 1906); Kirchliche Fälschungen, Teil II (ebenda 1906); Lesung gegen die reformierten Heilbröder Neberichter vom Jahre 1570-1572 (Nord und Süd, 118. Bd., 1906, S. 97-110); Die Deutsche Reformation 1517-1537 (2 Bände, ebenda 1907-1909); Märlerei für Freund und Feind (ebenda 1910); Kirchliche Fälschungen, Teil III (ebenda 1911), sowie die jüngst erschienene „Geschichte des Eides“.

Zum Schluß seien noch zwei Aufsätze erwähnt, die sich auf die Tübingen Juristenfakultät beziehen: „Die Juristenfakultät in Tübingen und die juristische Prüfung“ (Tübingen 1905), und der Aufsatz: „Robert von Mohls Angriffe auf die Unvergleichlichkeit in Tübingen und insbesondere auf Professor Mevius“ in der „Tübingen Chronik“ vom 5. und 7. März 1903. Zu diesem Aufsatz tritt er für seinen im Jahre 1889 verstorbenen Freund und Kollegen gegen die Ausführungen in Mohls nachgelassenen „Lebenserinnerungen“ (Leipzig 1901, 1. Bd. S. 172f, 207f) erfolgreich ein.

Heinrich von Kleist

Zu seinem 100. Todestage, 21. November  
Von Dr. F. Ludwig

Die meisten Dichter, und unter diesen besonders die wirklich genialen Dramatiker, sind zu ihren Lebzeiten verkannt worden. Ich erinnere an Schiller, der eine Zeit lang geradezu verachtet ward; ich weise auf Heibel, dessen Werke erst in den letzten Jahrzehnten eine gerechte Würdigung erfahren; ich denke an Grillparzer, dem endlich die Nachwelt die verdienten Kränze flücht.

Lange hat es gedauert, bis die Dramen Heinrich v. Kleists die rechte Beachtung erfahren. Die letzten Jahre haben dazu geführt, seine Werke, die in die klassischen Bände aufgenommen waren, ohne Gemeinheit des Volkes angeworben zu sein, in das richtige Licht zu rücken. Daß da maneh einer, der sich an Sprache, Zeit und Handlung begeisterte, über das Ziel hinausgeschloß, kann nicht wunder nehmen. So sagt zum Beispiel Edgar Seiger von Kleist: „Wer kümmernte sich um den großen Dramatiker, der Schiller im Haupteslänge übertraf?“ Auch andere spezielle Kleistforscher haben diesen an zweiter und dritte Stelle unter den Dramatikern. Sie berufen sich hierbei zum Teil auf den frühen Tod des Dichters, indem sie dar- auf hinweisen, was Kleist, wenn er länger gelebt hätte, noch Grandioses hätte schaffen können. Eine solche „Würdigung“ ist natürlich durchaus verfehlt und sie schadet dem Andenken des Dichters mehr, als sie ihm nützt. Es sind so viel Schönheiten in den Dramen Kleists, im „Prinzen von Homburg“, im „Kathchen von Heilbronn“ und in der „Penthesilea“ enthalten, daß ein Hinweis auf diese Werke, wie auf das prächtige Lustspiel „Der zerbrochene Krug“ ehrender für Kleist ist, als eine überschwängliche Lobeshymne und eine Entfremdung als Dramatiker Nr. foundis. Von den so mannigfachen Urteilen über Kleist möchte ich hier eins hervorheben, das Dr. Wich. Ler in seinem Buche „Die Idee im Drama bei Goethe, Schiller, Grillparzer, Kleist“ fällt. Er sagt unter anderem: „Kleist war der subjektivste Dramatiker, insofern er stets sich selbst mit dem Inhalt seiner Werke identifizierte, und insofern dieser von seiner Weltanschauung geradezu erzwungen war;